



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1761-0/1.4

Aichach, den 16.10.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/077/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	04.11.2024	

Betreff:

Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01.01.2025; Entscheidung über die neue Abfallgebührensatzung

Anlagen

Anlage 1 - Gebührengutachten
Anlage 2 - Entwurf_Abfallgebührensatzung_01.01.2025

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Vorberatung im AUKE vom 07.10.2024

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Die Restmüllgebühren wurden letztmals zum 01.01.2022 kalkuliert und mittels Gebührensatzung festgesetzt. Der Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2024. Die Gebühren sind daher zum 01.01.2025 neu festzusetzen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie hat in der Sitzung vom 11.03.2024 die Rahmenbedingungen für die aktuelle Kalkulation der Restmüllgebühren bestimmt. Dabei wurde festgelegt, dass der Gebührenmaßstab weiterhin das angemeldete Restmüllvolumen und die Gebühr linear nach Behältergröße ausgestaltet sein soll. Es handelt sich um eine umfassende Gebühr, in der weitere Leistungen (Nutzung eines Bioabfallgefäßes, Nutzung einer Papiertonne, eine einmalige Sperrmüllabholung bis 5 m³, Abgabe von Problemmüll, Nutzung der Wertstoffsammelstellen sowie die Abholung von Nachtspeicheröfen) eingerechnet sind.

Die Restmüllgebühren wurden auf Basis der oben genannten Vorgaben ermittelt.

Neben der Restmüllgebühr wurden auch die „Sonstigen Gebühren“ (Kosten für Restmüll-/Windsack, Tonnenänderungsdienst, zusätzliches Bioabfallgefäß, Sonderleerungen sowie zusätzliche Sperrmüllabholung) auf Basis der tatsächlichen Kosten neu ermittelt. Die Gesamtberechnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen können dem angehängten Gutachten von AU Consult (Anlage 1) entnommen werden.

Für die angebotenen Bezahlfraktionen (Grüngut, Bauschutt und Außenbereichsholz) werden gemäß dem oben genannten Beschluss die bisherigen Annahmegerbühren unverändert weiter erhoben. Die entstehenden Mehrkosten sollen über die Restmüllgebühr quersubventioniert werden.

Nicht eingeplante oder abweichende Kostenentwicklungen während des Kalkulationszeitraumes werden durch die Fortschreibung der Jahresergebnisse weitergeführt und bei der nächsten Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der neuen Gebührensatzung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2025.

Empfehlung Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vom 07.10.2024: Annahme des Beschlussvorschlags mit dem Stimmverhältnis Ja 10 Nein 0

Matthias Lesti